

**RICHTLINIE DER KOMMISSION**

vom 31. März 1987

**zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 79/373/EWG des Rates über den Verkehr mit Mischfuttermitteln**

(87/235/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 79/373/EWG des Rates vom  
2. April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln <sup>(1)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/354/EWG <sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Richtlinie 79/373/EWG ist vorgesehen, daß ihr  
Anhang ständig der Entwicklung der wissenschaftlichen  
und technischen Erkenntnisse angepaßt wird.Der Gehalt an Eisen in Milchaustauschfuttermitteln kann  
in solchen Fällen nicht immer den Bedarf der Tiere,  
speziell der Kälber, decken. Es ist notwendig, einen  
Mindestgehalt bei Milchaustauschfuttermitteln für diese  
Tierarten festzulegen.Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futter-  
mittelausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang der Richtlinie 79/373/EWG wird entspre-  
chend dem Anhang zu dieser Richtlinie geändert.*Artikel 2*Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts-  
und Verwaltungsvorschriften, um den Bestimmungen von  
Artikel 1 bis spätestens 30. November 1987 nachzu-  
kommen. Sie unterrichten hiervon unverzüglich die  
Kommission.*Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 31. März 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

---

**ANHANG**

Im Anhang wird nachstehender Punkt 3a angefügt :

„3a Der Eisengehalt im Milchaustauschfutter für Kälber mit einem Lebendgewicht von weniger als oder von  
70 kg beträgt mindestens 30 mg pro Kilogramm Alleinfuttermittel, bezogen auf einen Wassergehalt von  
12 %.“

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 86 vom 6. 4. 1979, S. 30.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 212 vom 2. 8. 1986, S. 27.